

ISLAM IN LIECHTENSTEIN

Demografische Entwicklung

Vereinigungen

Wahrnehmungen

Herausforderungen

Bericht im Auftrag der Regierung
des Fürstentums Liechtenstein

Wilfried Marxer

Martina Sochin D'Elia

Günther Boss

Hüseyin I. Çiçek



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Diese Studie entstand im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Autoren

Dr. Wilfried Marxer, Politikwissenschaftler, Direktor und Forschungsleiter
Politikwissenschaft des Liechtenstein-Instituts

Dr. Martina Sochin D'Elia, Historikerin, Forschungsbeauftragte
am Liechtenstein-Institut

Dr. Günther Boss, Theologe, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut

Dr. Hüseyin I. Çiçek, Politikwissenschaftler und Religionspolitologe, wissenschaftlicher
Mitarbeiter beim Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa

Unter Mitarbeit von
Vitoria Stella De Pieri
Sarah Maringele
Elias Quaderer

Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge liegt bei den jeweiligen Autoren.

© Liechtenstein-Institut, Bendern
September 2017

Liechtenstein-Institut
Auf dem Kirchhügel
St. Luziweg 2
9487 Bendern
Liechtenstein
T +423 / 373 30 22
F +423 / 373 54 22
info@liechtenstein-institut.li
www.liechtenstein-institut.li

ZUSAMMENFASSUNG

Im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein erstellte das Liechtenstein-Institut eine Studie über den Islam in Liechtenstein. Hierzu wurde nationale und internationale Forschungsliteratur gesichtet, es wurden verfügbare statistische Daten und Umfragedaten ausgewertet sowie Interviews mit Repräsentanten der muslimischen Vereinigungen, mit Behörden und Jugendarbeitern geführt.

Seit den 1970er-Jahren ist der Anteil der Bevölkerung mit muslimischem Glauben kontinuierlich angewachsen auf aktuell rund sechs Prozent und somit mehr als 2000 Personen. Davon sind rund ein Viertel liechtensteinische Staatsangehörige und rund die Hälfte unter 30 Jahre alt. Die hauptsächlichlichen Ursprungsländer sind die Türkei und Staaten des ehemaligen Jugoslawien (Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien). Menschen aus diesen Ländern gehören in der Regel der sunnitischen Ausrichtung des Islam an.

Terroranschläge und Kriege im Namen des Islam haben diese Religion in den vergangenen Jahren in Verruf gebracht. Darunter leiden insbesondere Muslime selbst, da sie in der westlichen Welt zu Rechtfertigungen und Distanzierungen aufgefordert werden, auch wenn sie mit diesen Aktivitäten nichts zu tun haben und ausserdem Muslime verschiedener Glaubensrichtungen zu den hauptsächlichlichen Opfern gehören. Es ist allerdings auch bekannt, dass im Westen lebende Muslime radikalisiert werden können, Terroraktionen durchführen oder sich als Dschihad-Kämpfer in den Nahen Osten begeben. Daher wird der Islam von vielen Menschen als Bedrohung wahrgenommen. Oft wird die Meinung vertreten, der Islam passe nicht zum Westen. Vorurteile und negative Einstellungen erschweren jedoch die gesellschaftliche Integration. Zwei Brennpunkte der Integration von Muslimen nimmt diese Studie gezielt in den Blick: Die Frage eines muslimischen Friedhofs in Liechtenstein und das Projekt „Islamischer Religionsunterricht“.

Die Gesellschaft sollte den Islam wie Musliminnen und Muslime differenziert wahrnehmen, ohne dabei die Augen vor möglichen Gefahren zu verschliessen. Begegnungen und Gespräche auf individueller Ebene, aber auch mit den beiden liechtensteinischen Moscheegemeinden – der Türkischen Vereinigung und der Islamischen Gemeinschaft – können dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und die gegenseitigen Bedürfnisse kennenzulernen. Die liechtensteinischen Moscheegemeinden haben keinen öffentlich-rechtlichen Status, verfügen weder über eine repräsentative Moschee noch eine muslimische Begräbnisstätte und finanzieren sich durch freiwillige Spenden und Mitgliederbeiträge. In der Frage des muslimischen Religionsunterrichts wurden allerdings bereits mehrjährige Erfahrungen gesammelt. Das Schulamt bietet einen Wahlunterricht für Kinder mit islamischem Glaubensbekenntnis an, der unter staatlicher Kontrolle steht.

Bisher sind in der Offenen Jugendarbeit keine Fälle von radikalisierten muslimischen Jugendlichen bekannt. Auch sind Imame und Moscheen in Liechtenstein nicht mit Hasspredigten und Aufrufen zur Gewalt gegen Andersdenkende in Erscheinung getreten. Es ist in erster Linie Aufgabe der Moscheegemeinden selbst, solche Entwicklungen wie auch ausländische Einflüsse mit antiwestlichen und antidemokratischen Tendenzen zu unterbinden.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	6
2	Muslimische Zuwanderung nach Liechtenstein und in den Bodenseeraum.....	8
2.1	Einleitung und Forschungsstand	8
2.2	Geschichte der muslimischen Zuwanderung in Liechtenstein	11
2.3	Einbettung in die Region (St. Gallen, Vorarlberg).....	23
3	Islam, Islamophobie und Integration in der internationalen Forschung.....	31
3.1	Negative Wahrnehmungen.....	32
3.2	Politisierung und Stereotypisierung des Religiösen.....	33
3.3	„Bindestrich-Religionen“	34
3.4	Islam als Bedrohung wahrgenommen	35
3.5	Religionsfreiheit und Akzeptanz der Religionen	36
3.6	Verhältnis von Staat und Religion.....	37
3.7	Integrationspotenzial von Religionsgemeinschaften.....	39
3.8	Interreligiöser Dialog	40
3.9	Religion und Pflege der Gemeinschaft	42
3.10	Differenzierung nach Nationalität	42
3.11	Laizismus und Religiosität.....	44
4	Daten zu Muslimen aus diversen Erhebungen in Liechtenstein.....	59
4.1	Datenlage.....	60
4.2	Bildung und Sprache	62
4.3	Staatsbürgerschaft, Stimmrecht, Partizipation.....	67
4.4	Identität und Integration	68
4.5	Religionsausübung.....	70
4.6	Gesellschaft, Kontakte	71
4.7	Individuelles Wohlergehen	74
5	Muslimisches Leben in Liechtenstein.....	79
5.1	Methodische Zugänge und Grenzen.....	79
5.2	Zwei Moscheegemeinden.....	81
5.3	Weitere Aktivitäten der Moscheegemeinden	85
5.4	Von Diskriminierungen im Alltag bis zu Islamophobie	86
5.5	Moscheegemeinden in Buchs.....	87
5.6	Desiderate und Wünsche der Muslime in Liechtenstein.....	88
6	Islamischer Religionsunterricht	91
6.1	Islamischer Religionsunterricht als Integrationsprojekt	91
6.2	Die Hintergründe und Intentionen: Einführung als Pilotprojekt	92
6.3	Gegenwärtige Situation und Zukunft des islamischen Religionsunterrichts	95

7	Islamische Begräbnisstätte in Liechtenstein	100
7.1	Bestattungswesen als Aufgabe der politischen Gemeinden	100
7.2	Spezifische Voraussetzungen für eine muslimische Bestattung.....	102
7.3	Projekt Islamische Begräbnisstätte in Liechtenstein	104
7.4	Ablehnung durch die Bürgergenossenschaft Vaduz	105
7.5	Islamische Begräbnismöglichkeit als bleibende Aufgabe	106
8	Islam und Offene Jugendarbeit Liechtenstein	109
9	Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) und ihr Bezug zu Liechtenstein	113
9.1	IGGiÖ, ATIB und IF	113
9.2	IGGiÖ und Liechtenstein	114
9.3	Umstrittene Kopftuchfrage.....	115
10	Anhang.....	119
10.1	Interviewleitfaden	119
10.2	Glossar	121
10.3	Presseberichterstattung Grüne Moschee.....	129
10.4	Presseberichterstattung aus Vorarlberg.....	141

Infoboxen

Dispens vom Schwimmunterricht	52
Islamdebatten in der Presseberichterstattung in Liechtenstein	53
Islamdebatten in Schweizer Medien	56
Zu den „Muslimischen Gemeinschaften“, Auszug aus dem ECRI-Bericht 2013, Art. 69	89
Presseberichte zum Thema islamische Begräbnisstätte in Liechtenstein.....	108
Der Weg zum Jihadismus (Recherche des Tages-Anzeigers).....	111
Türkisch-Islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Österreich (ATIB).....	118

7 ISLAMISCHE BEGRÄBNISSTÄTTE IN LIECHTENSTEIN

Günther Boss

Das Bestattungswesen gehört zum Aufgabenbereich der Gemeinden. Die Zuwanderung von Menschen nicht christlichen Glaubens lässt es immer dringlicher werden, für diese Bevölkerungsgruppen eine geeignete Lösung zu finden. Die Unterschiede in den Bestattungsritualen haben die Gemeinden Liechtensteins bewogen, eine zentrale muslimische Begräbnisstätte zu schaffen, wie es in Altach in Vorarlberg realisiert ist. Ein geeigneter Standort in Schaan ist allerdings im November 2016 vom Eigentümer der Parzelle, der Bürgergenossenschaft Vaduz, abgelehnt worden. Eine Lösung muss dennoch gesucht werden, da zunehmend eine Rückführung in das Heimatland nicht mehr möglich oder zumutbar ist, zumal für muslimische Bürgerinnen und Bürger mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft.

Wie in den meisten umliegenden Ländern, so gehört auch in Liechtenstein das Bestattungswesen zu den kommunalen Aufgaben. Die ordnungsgemässe Bestattung der Verstorbenen fällt also in den Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden. Die Gemeinden sind verpflichtet, allen Einwohnerinnen und Einwohnern, unabhängig von ihrer religiösen oder weltanschaulichen Orientierung, eine angemessene Bestattung zu gewährleisten.

Da der Islam spezifische Bestattungsvorschriften kennt, welche auf den bestehenden Gemeindefriedhöfen praktisch nicht umsetzbar sind, wird seit längerem die Realisierung einer zentralen islamischen Begräbnisstätte in Liechtenstein diskutiert. Als Vorbild gilt dabei der islamische Friedhof im vorarlbergischen Altach. Die jüngsten Planungen der Vorsteherkonferenz für einen zentralen islamischen Friedhof wurden allerdings 2016 durchkreuzt, weil die Bürgergenossenschaft Vaduz die vorgesehene Parzelle nicht zur Verfügung stellt.

7.1 Bestattungswesen als Aufgabe der politischen Gemeinden¹

Durch die frühe Christianisierung im 4./5. Jahrhundert und durch die lange ungebrochene katholische Tradition des Landes waren die Friedhöfe über Jahrhunderte hinweg eng verbunden mit der katholischen Kirche und geprägt von einer christlichen Ausstattung und Symbolik. In den meisten Gemeinden wurden die Friedhöfe in unmittelbarer Nachbarschaft zu den katholischen Kirchenbauten errichtet. „Die Friedhöfe sind in der Regel um die Kirche herum angelegt und ihr Unterhalt war zu einer Aufgabe der Gemeinde geworden.“²

¹ Der Verfasser erarbeitete im Jahr 2016 für die Vorsteherkonferenz und für die Bürgergenossenschaft Vaduz ein entsprechendes Exposé, an das sich dieser erste Abschnitt anlehnt.

² Siehe Reiner Sörries, „Friedhof“, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, S. 251f., hier S. 252.

Generell lässt sich feststellen, dass das Begräbniswesen seit etwa zweihundert Jahren immer stärker von einer rein kirchlichen Aufgabe zu einer gemischten Angelegenheit (*res mixta*) zwischen Kirche und Staat wurde. Herbert Wille führt dazu in seinem Standardwerk „Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein“ aus: „Zu den gemischten Belangen ist auch das Begräbniswesen zu zählen, das anfänglich als ausschliesslich kirchliche Angelegenheit dem kirchlichen Rechte unterstand und erst im Zuge der letzten zwei Jahrhunderte infolge der wachsenden Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vermehrt unter die Staatsaufsicht geraten ist. Insoweit nicht Kultakte einer Kirche betroffen sind, ist das Bestattungswesen – insbesondere dessen gesundheitspolizeiliche Seite – staatliche Aufgabe.“³ Wille erläutert weiter, dass die Anlegung von Friedhöfen in den Aufgabenbereich der politischen Gemeinden fällt und dass Friedhöfe in rechtlicher Hinsicht als „unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts“ zu qualifizieren sind. Den Gemeinden steht es auch zu, die Nutzung der Friedhöfe in einer entsprechenden Anstaltsordnung („Friedhofsordnung“) festzulegen.⁴

Heute stellt sich der Sachverhalt so dar, dass alle Gemeinden Liechtensteins das Bestattungswesen als ihre Verantwortung sehen und wahrnehmen. Durch die rasche Modernisierung, die religiöse Pluralisierung der Bevölkerung und durch Änderungen der Bestattungsarten – die katholische Kirche erlaubt seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) auch die Kremation und Urnenbeisetzung – hat diese Verantwortung noch an Bedeutung gewonnen. Die Friedhöfe sind weiterhin geprägt von einer christlichen Symbolik, und für entsprechende Kulthandlungen und Beerdigungsrituale sind in der Regel die Kirchen und deren Repräsentanten zuständig. Gleichwohl muss die politische Gemeinde Bestattungen auch für nicht-katholische oder nicht christliche Einwohner/-innen gewährleisten. Alois Ospelt urteilte schon im Jahr 1999, dass der Bereich des Bestattungswesens auch nach der Neuordnung des Staatskirchenrechts wohl Aufgabe der Gemeinde bleiben müsse, „denn auf eine Bestattung auf dem Friedhof haben alle Einwohner der Gemeinde Anspruch. Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht wohl den bürgerlichen Behörden zu.“⁵

Die liechtensteinischen Gemeinden erlassen heute Friedhofsordnungen bzw. Friedhofsreglemente sowie entsprechende Gebührenordnungen – diese sind in der Regel im Internet auf den Webseiten der Gemeinden abrufbar. Gemäss dem Prinzip der Subsidiarität fallen diese Aufgaben, welche die Gemeinden selber regeln können, nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes.⁶ Die Friedhöfe sind auch im Grundbuch auf die politischen Gemeinden eingetragen. Die vorgesehene Neuordnung des Staatskirchenrechts hält an diesem Grundsatz fest. Der Entwurf des Abkommens mit dem Heiligen Stuhl aus dem Jahr 2013 (bisher nicht unterzeichnet) bestätigt in Artikel 8: „Das Friedhofswesen liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.“⁷ Wo der Friedhof aus historischen Gründen im Besitz der katholischen Pfarrei ist

³ Wille 1972, S. 211f., siehe auch 387f. und 406.

⁴ Ebd.

⁵ Ospelt 1999, S. 144f.

⁶ Vgl. Gemeindegesetz (GemG) vom 20. März 1996, Art. 12.

⁷ Das Ministerium für Präsidiales und Finanzen stellt diesen Entwurf als Download zur Verfügung: http://www.regierung.li/media/attachments/Entwurf_Abkommen_mit_dem_Heiligen_Stuhl_inklusive_Anhaenge_636254426134062751.pdf?t=636359868014984590 (abgerufen am 25. Juli 2017).

(z. B. in Schellenberg), soll er zukünftig auch in den Besitz der politischen Gemeinde übergehen.

Alle diese genannten historischen und rechtlichen Entwicklungen sowie die stärkere religiöse Pluralisierung der Wohnbevölkerung Liechtensteins machen es plausibel, dass das Bestattungswesen heute im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden liegt und dort auch in Zukunft bleiben sollte. Daraus folgt, dass die Gemeinden auch für die Bestattung von Verstorbenen muslimischen Glaubens verantwortlich sind und entsprechende Bedingungen schaffen müssen.

7.2 Spezifische Voraussetzungen für eine muslimische Bestattung

Wie jede Religion, so kennt auch der Islam ganz bestimmte Vorstellungen und Bedingungen für die Bestattung seiner Toten. Das ist religionsgeschichtlich nicht aussergewöhnlich, sondern entspricht dem normalen Befund, dass die Bestattungsarten auf tief verankerten, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen beruhen. Zwischen den islamischen Todes- und Bestattungsvorstellungen zeigen sich sogar manche Analogien zum Judentum und zum Christentum.

Als kennzeichnend für eine islamische Bestattung können folgende Punkte gelten:⁸ Die Toten sollen in „jungfräulicher“ Erde bestattet werden, also in einem Boden, in dem noch keine Toten bestattet wurden und auch keine Gebeine liegen. Das Grab soll nach Mekka ausgerichtet werden. Das Grab soll im Prinzip bis zum Ende der Tage bestehen bleiben, also nicht aufgehoben oder aufgelöst werden. Die Integrität des Leichnams und der Gebeine ist für Muslime, wie auch für Juden und die frühen Christen, ein zentraler Aspekt ihres Glaubens an die Auferstehung. Sie teilen gemeinsam den Glauben an eine leibliche Auferstehung am Ende der Tage – wobei die konkreten Vorstellungen über diese „leibliche“ Auferstehung im Laufe der Religions- und Kulturgeschichte viele Wandlungen durchlaufen haben. An diesem Punkt treffen komplexe Fragen einer theologischen Anthropologie und Eschatologie (Lehre von den letzten Dingen) zusammen.⁹ Es geht dabei um die Begriffe „Seele“ und „Leib“ und die anthropologische Frage, welcher ontologische Aspekt (Seinsgrösse) der eigentliche Identitätsträger des Menschen sei, der auch für die Auferstehungswirklichkeit bleibend bedeutsam ist.

Die katholische Theologie behilft sich in ihrer Befürwortung einer Kremation heute meistens mittels der Unterscheidung der Begriffe „Körper“ und „Leib“. Während mit dem Körper das biologisch-chemische Substrat gemeint ist, das verweslich ist, meint der Leib alle unsere

⁸ Vgl. zum Folgenden den Artikel „Bestattung“ in: Krause/Müller (Hg.) 1980, S. 730–757; Artikel „Bestattungsvorschriften (isl.)“, in: Heinzmann (Hg.) 2013, S. 103; Gemeinde Altach (Hg.) o.J.; Interview mit Halit Örgen in: Liechtensteiner Volksblatt vom 11. September 2014, S. 3; Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein (Hg.) 2016, bes. S 5–7: Ablauf einer muslimischen Beerdigung; Die meist gestellten Fragen zum Thema muslimische Begräbnisstätte; Interview mit Hamit Örgen in: Liechtensteiner Volksblatt, 21. April 2017, S. 1 und S. 5.

⁹ Aus der Fülle an Literatur zu diesem Thema seien drei Bücher genannt, die in der theologischen Wissenschaft zu bedeutenden Standardwerken geworden sind: Greshake/Lohfink (Hg.) 1975; Greshake/Kremer 1992; Kehl 1988.

raumzeitlichen Beziehungen nach aussen. Diese durch Max Scheler eingeführte Differenzierung ist aber kein allgemeiner Konsens. So ist es auch für viele Christen – besonders etwa für orthodoxe Christen – nach wie vor stossend, wenn Gräber bereits nach wenigen Jahren aufgehoben werden. Kulturgeschichtlich gesehen ist also der Wunsch der Muslime nach „ewiger Grabesruhe“ nicht eine Ausnahmeerscheinung, sondern – zumindest für die Zeit der Vormoderne – der Normalfall für die abrahamitischen Religionen.¹⁰

In bestimmten Ausnahmefällen kennt auch der Islam eine Mehrfachbestattung. So kann etwa ein Ehepaar im selben Grab auf zwei Ebenen bestattet werden, oder es kann im Beisein eines Imam ein Grab geöffnet werden. Ausnahmeregeln gelten auch z. B. in einer Kriegssituation. Nebst den drei zentralen Bedingungen („unbenutzte“ Erde, Ausrichtung nach Mekka, keine Aufhebung der Grabesruhe) kennt der Islam, zumindest in einer strengen Lesart, noch weitere Anforderungen. So sollen auf dem Friedhof keine Symbole einer anderen Religion sichtbar sein, also auch keine christlichen Kreuze, Engelsfiguren, Kirchengebäude usw. Dieser Punkt wird aber unterschiedlich bewertet. So sind auf den liechtensteinischen Gemeindefriedhöfen durchaus bereits Muslime auf ihren eigenen Wunsch hin bestattet worden (z. B. in Triesen). Vaduz ist bisher die einzige Gemeinde, die einen „neuen“ Randteil des Friedhofs für muslimische Bestattungen bereitgestellt hat. Dieser wurde bisher allerdings nicht für Bestattungen genutzt.¹¹

Aus dem Gesagten wird klar, dass ein islamisches Begräbnis unter Einhaltung aller entsprechenden Bestattungsvorschriften auf den bestehenden Gemeindefriedhöfen kaum möglich ist. Kommt hinzu, dass die Friedhofsreglemente der Gemeinden eine Aufhebung der Gräber vorsehen – in der Regel nach 20 bis 25 Jahren. Auch für die im Islam übliche rituelle Totenwaschung fehlen auf den bestehenden Friedhöfen die Räumlichkeiten. Sie wird heute in der Regel im Spital durchgeführt, was als provisorische Lösung angesehen wird. Abdankungen in den bestehenden Totenkapellen bzw. Abdankungshallen wurden durchaus bereits abgehalten, der Leichnam wurde allerdings danach zur Beisetzung ins Ausland überführt. Bei der Grünen Moschee in Triesen müssen die Abdankungen derzeit mitten auf einem Autoparkplatz in der Industriezone Triesen stattfinden, was die Moscheegemeinde und die trauernden Angehörigen als unwürdig empfinden.

¹⁰ Als abrahamitische Religionen gelten diejenigen monotheistischen Religionen, die sich auf Abraham beziehen. Dies umfasst insbesondere die drei Weltreligionen Judentum, Christentum und Islam.

¹¹ Der Verfasser dankt Erich Ospelt, Mesmer an der Pfarrkirche Vaduz, für zahlreiche Hinweise zur heute gängigen Praxis des Bestattungswesens.



Abdankung für eine muslimische Frau, die seit vielen Jahren in Liechtenstein lebte. (Bild: Suat Türkiylmaz)

7.3 Projekt Islamische Begräbnisstätte in Liechtenstein

Während die erste Generation der türkischen Gastarbeiter noch selbst eine Überführung der Toten in die Türkei wünschte und in der Regel dort bestattet wurde, leben in Liechtenstein mittlerweile eine zweite und dritte Generation muslimischer Einwohner/-innen. Sie haben zu rund einem Viertel die liechtensteinische Staatsbürgerschaft inne (vgl. Kapitel „Muslimische Zuwanderung nach Liechtenstein und in den Bodenseeraum“ in dieser Studie). Sie wünschen – und haben auch das Recht dazu –, dereinst in Liechtenstein bestattet zu werden. Kommt hinzu, dass für sie eine Rückführung und Bestattung in ihren Ursprungsländern aufgrund der Staatsangehörigkeit rechtlich vielfach gar nicht mehr möglich ist, und dass sie zum Herkunftsland oft auch keinen persönlichen Bezug mehr haben (z. B. hinsichtlich Grabpflege, Grabbesuchen usw.).

Wieder war es die nach den Terroranschlägen in New York vom 11. September 2001 eingesetzte Arbeitsgruppe „Integration der Muslime“ (vgl. Kapitel „Islam, Islamophobie und Integration in der internationalen Forschung“ in dieser Studie), die sich auch des Bestattungswesens annahm. Zusammen mit der Vorsteherkonferenz und der Regierung setzte sich die Gruppe wiederholt mit dem Thema eines muslimischen Friedhofs in Liechtenstein auseinander.

Die Regierung und die Vorsteherkonferenz kamen zum Schluss, dass möglichst eine zentrale Lösung für das ganze Land anzustreben sei. Die Verantwortung für die Realisierung liegt aber ganz bei den Gemeinden.

Nach der Evaluation zahlreicher Grundstücke wurde 2012 zum ersten Mal die Vaduzer Parzelle Nr. 1001 „Forst“ als mögliches Grundstück in die Diskussion eingebracht. Dieses Grundstück liegt im Gemeindegebiet von Schaan, ist aber im Besitz der Bürgergenossenschaft Vaduz. Es folgten religiöse und baurechtliche Abklärungen, die federführend von Architekt Alex Wohlwend vorgenommen wurden.¹² Das Grundstück liegt an einem zentralen Standort im Land und wurde als ideal für die Realisierung eines muslimischen Friedhofs bewertet. Der Vorstand der Vaduzer Bürgergenossenschaft war in den Evaluierungsprozess einbezogen.

¹² Architektur Wohlwend, Vaduz und Eschen; dort auch alle Unterlagen.

Die Gemeinden des Landes sowie die Regierung unterstützten das Projekt. Wie die Dokumentation zuhanden der Bürgergenossenschaft Vaduz festhält, oblag die Erstellung, Finanzierung und Trägerschaft des Friedhofs den Gemeinden des Landes Liechtenstein. „Die Verwaltung und andere organisatorische Einzelheiten für den Unterhalt würden analog den bestehenden Friedhofsreglementen geregelt. Vertragspartner der Vaduzer Bürgergenossenschaft wären die Gemeinden Liechtensteins.“¹³

In der Planung der islamischen Begräbnisstätte orientierte man sich vor allem am islamischen Friedhof im vorarlbergischen Altach.¹⁴ Der Friedhof in Altach konnte nach mehrjähriger Planungsphase im Jahr 2012 eröffnet werden. Vorausgegangen war intensive Überzeugungsarbeit bei den politischen Gemeinden, beim Land Vorarlberg wie auch bei den verschiedenen islamischen Gruppierungen und Moscheegemeinden. Dieser Friedhof steht nun allen Muslimen in Vorarlberg zur Verfügung, nicht aber z. B. Muslimen aus Liechtenstein. Er „dient allen Angehörigen des Islams, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens ihren Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben, als Begräbnisstätte.“¹⁵

Auch das architektonische Programm für Liechtenstein richtete sich ganz nach dem Modell Altach: Vorgesehen waren ein Raum für die rituelle Waschung sowie ein Gebetsraum. Nicht geplant war der Bau einer Moschee oder eines Minarets, zumal dies für einen islamischen Friedhof nicht erforderlich ist und die politische Seite betonte, dass sie nicht für die Errichtung von religiösen Kultstätten zuständig sei. Es wurde versucht, möglichst alle Moscheegemeinden und islamischen Richtungen in Liechtenstein in die Vorarbeiten einzubinden.¹⁶ Ein Architekturwettbewerb wurde noch nicht durchgeführt, zumal man zunächst in einem Grundsatzentscheid das Votum der Bürgergenossenschaft Vaduz einholen wollte.

7.4 Ablehnung durch die Bürgergenossenschaft Vaduz

Am 28. November 2016 führte die Bürgergenossenschaft Vaduz im Rathaussaal Vaduz eine „Ausserordentliche Genossenschaftsversammlung“ durch. Den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern lag eine 16-seitige Dokumentation vor, welche eine chronologische Herleitung und Begründung für die Notwendigkeit eines zentralen islamischen Friedhofs in Liechtenstein enthält. Ebenfalls finden sich darin mehrere Situationspläne, und die baurechtlichen Aspekte werden erläutert.

Der Antrag an die Vaduzer Bürgergenossenschaftsversammlung lautete: „Die Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein ersuchen die Genossenschaftsversammlung der Bürgergenossenschaft Vaduz die Grundsatzentscheidung zu fällen, ihnen eine Teilfläche von 10'370 m² der Vaduzer Parzelle Nr. 1001 an der Feldkircher Strasse gelegen für den Bau einer muslimischen Begräbnisstätte ... dauernd entgeltlich zur Verfügung zu stellen.“¹⁷

Der öffentliche Teil der Bürgergenossenschaftsversammlung geriet rasch zu einem heftigen Schlagabtausch. Mehrere Votanten verwiesen auf den weltweiten islamistischen Terror und

¹³ Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein (Hg.) 2016, S. 4f.

¹⁴ Siehe dazu Gemeinde Altach (Gottfried Brändle) (Hg.) o.J.

¹⁵ Ebd., S. 3.

¹⁶ Auflistung aller Mitglieder der Arbeitsgruppe in Bürgergenossenschaft Vaduz (2016), S. III.

¹⁷ Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein 2016, S. 8.

beschimpften die Muslime pauschal als gewalttätig und gefährlich. Daneben wurden aber auch viele sachliche Fragen gestellt, etwa in Bezug auf die Zonenkonformität, die Dimensionen, die Vertragsbedingungen, die Rolle der Vorsteherkonferenz als Vertragspartner usw. Schliesslich stimmten 34 Mitglieder für den Antrag, 77 dagegen. Das Liechtensteiner Vaterland titelte am 30. November 2016: „Schockiert über die Art der Diskussion“ und entspricht damit den persönlichen Eindrücken des Verfassers, der am Abend als Experte zugegen war.¹⁸ Die anwesenden muslimischen Gäste waren den Anschuldigungen wehrlos ausgesetzt.

7.5 Islamische Begräbnismöglichkeit als bleibende Aufgabe

In unseren Leitfadenterviews mit Musliminnen und Muslimen zeigten sich alle GP nachhaltig irritiert über den Verlauf der Versammlung. Sie befürchten, dass sich das Projekt einer islamischen Begräbnisstätte in dieser Stimmungslage auf Jahre hinaus nicht realisieren lassen. Allerdings wurde das Vorhaben möglicherweise auch unprofessionell aufgegleist, zu kurzatmig und zu sehr als „Top-down-Projekt“. Für den islamischen Friedhof in Altach war in Vorarlberg ein mehrjähriger Prozess der Aufklärung und Bewusstseinsbildung initiiert worden, der in Liechtenstein so nicht stattfand. In der Broschüre „Islamischer Friedhof Altach“ wird festgehalten: „Der Wunsch nach einer eigenen Begräbnisstätte für Muslime löste eine beispiellose Zusammenarbeit zwischen dem Vorarlberger Gemeindeverband, dem Land Vorarlberg und den islamischen Gemeinschaften aus. Unterstützt von der Integrationsfachstelle ‚okay. zusammen leben‘ [Leitung: Dr. Eva Grabherr, Anm. d. Autors] und der Katholischen Kirche Vorarlbergs konnte in Altach ein geeigneter Standort gefunden und entsprechend den Vorgaben des Islams ein Friedhof errichtet werden. ... Somit steht der Friedhof auch als Symbol eines erfolgreichen Zusammenschlusses aller 96 Gemeinden des Landes, die damit ein deutliches Zeichen bei einer wichtigen Frage der Integration setzen.“¹⁹ Auch die katholische Diözese Feldkirch hat zusammen mit ihrer damaligen Islambeauftragten Elisabeth Dörler das Projekt aktiv unterstützt. Das Erzbistum Vaduz hatte sich in einer frühen Stellungnahme des Generalvikars Markus Walser vom 5. November 2007 zwar für einen eigenen islamischen Friedhof in Liechtenstein ausgesprochen, dem Projekt aber später keine weitere Unterstützung oder Mitarbeit angedeihen lassen.²⁰

Jedenfalls bleibt die Aufgabe der politischen Gemeinden Liechtensteins drängend, für Verstorbene muslimischen Glaubens eine angemessene Begräbnismöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Der negative Entscheid vom 28. November 2016 hat diese Aufgabe eher erschwert als erleichtert. Die oft gehörte Forderung, die Muslime sollten sich eben anpassen, sollten sich auf den bestehenden Friedhöfen bestatten lassen und eine Aufhebung der Gräber nach 25 Jahren akzeptieren, ist religionsphänomenologisch unrealistisch. Die Bestattungssitten der Muslime werden sich nicht innerhalb weniger Jahre ändern, und sie brauchen es auch

¹⁸ Weitere Berichte in Liechtensteiner Volksblatt und Liechtensteiner Vaterland vom 29. November und 30. November 2016.

¹⁹ Gemeinde Altach (Gottfried Brändle) (Hg.) o.J., S. 3.

²⁰ Die Stellungnahme findet sich unter <http://www.erzbistum-vaduz.li/medien/20071105.htm> (abgerufen am 25. Juli 2017). Im Fokus der Stellungnahme steht das Anliegen, die islamischen Gräber nicht auf den bestehenden Gemeindefriedhöfen unterzubringen, weniger die aktive Unterstützung für den Bau eines islamischen Friedhofs.

nicht. Es gehört zur Religionsfreiheit, dass man seine religiösen Überzeugungen auch im öffentlichen Raum leben darf und sich nicht darin der Mehrheitsgesellschaft anpassen muss. Kommt hinzu, dass die relativ rasche Aufhebung der Gräber auf den Gemeindefriedhöfen in Liechtenstein auch manchen Christen Schwierigkeiten bereitet, sodass eine breite Diskussion dieser Praxis ohnehin hilfreich wäre.

Quellen

Bürgergenossenschaft Vaduz (2016): Ausserordentliche Genossenschaftsversammlung vom 28. November 2016 [Sitzungsunterlagen].

Erzbistum Vaduz (2007): Stellungnahme seitens des Erzbistums Vaduz zu einem Pressebericht betreffend die Frage islamischer Friedhöfe im Fürstentum Liechtenstein. [Online abrufbar](#).

Gemeinde Altach (Gottfried Brändle) (Hg.) (o.J.): Islamischer Friedhof Altach. Rankweil.

Gemeinden des Fürstentums Liechtensteins (Hg.) (2016): Dokumentation für die Vaduzer Bürgergenossenschaftsversammlung vom 28. November 2016. Abklärungen und Konzeptarbeit für eine Muslimische Begräbnisstätte in Liechtenstein. Vaduz.

Literatur

Brunhart, Arthur (Projektleiter) (2013): Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. 2 Bände. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos Verlag.

Greshake, Gisbert/Kremer, Jakob (1992): Resurrectio mortuorum. Zum theologischen Verständnis der leiblichen Auferstehung. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Greshake, Gisbert/Lohfink, Gerhard (Hg.) (1975): Naherwartung, Auferstehung, Unsterblichkeit. Untersuchungen zur christlichen Eschatologie (= Quaestiones disputatae Band 71). Freiburg i. Br.: Herder.

Heinzmann, Richard (Hg.) (2013): Lexikon des Dialogs. Grundbegriffe aus Christentum und Islam. 2 Bde. Freiburg/Basel/Wien: Herder.

Kehl, Medard (1988): Eschatologie (2. Auflage). Würzburg: Echter.

Krause, Gerhard/Müller, Gerhard (Hg.) (1980): Theologische Realenzyklopädie, Band V. Berlin/New York: de Gruyter.

Ospelt, Alois (1999): Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde: Vermögensverhältnisse, Kirchengutsverwaltung und Kirchenrechnungsführung am Beispiel von Vaduz. In: Herbert Wille und Georges Baur (Hg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme (= Liechtenstein Politische Schriften 26). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, S. 114–150.

Wille, Herbert (1972): Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, 15). Freiburg: Universitätsverlag.